

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 12. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2019)

zum Thema:

**Evangelisches Wohnungsunternehmen Hilfswerk-Siedlung GmbH
nicht mehr auf der Vorschlagsliste?**

und **Antwort** vom 26. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 19 878
vom 12. Juni 2019

über Evangelisches Wohnungsunternehmen Hilfswerk-Siedlung GmbH nicht mehr auf der
Vorschlagsliste?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Schließt der Senat aus, dass das Evangelische Wohnungsunternehmen Hilfswerk-Siedlung GmbH einer
Vergesellschaftung seitens des Landes Berlin nach Art. 15 Grundgesetz unterfallen soll?

Frage2:

Ist der Senat mit der Hilfswerk-Siedlung GmbH im Gespräch und konnten die bei dem
Wohnungsunternehmen durch eine senatsseitig veröffentlichte Liste von Vergesellschaftungsvorschlägen
entstandenen Unsicherheiten ausgeräumt werden?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Der Senat hat keine Liste mit Vorschlägen von Wohnungsunternehmen für eine
Vergesellschaftung seitens des Landes Berlin nach Art. 15 Grundgesetz erstellt. Die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat als nach § 15 Absatz 1 Satz 1
des Abstimmungsgesetzes (AbstG) zuständige Fachverwaltung die amtliche
Kostenschätzung für das geplante Volksbegehren über einen „Beschluss für ein Gesetz
zur Vergesellschaftung von Grund und Boden (Rekommunalisierung)“ erstellt. Die
Kostenschätzung bezieht sich auf die von der Trägerin „Deutsche Wohnen & Co.
Enteignen!“ mit Antrag vom 20.11.2018 eingereichte Beschlussvorlage. Der
Kostenschätzung des Senats waren die von der Initiative bestimmten Kriterien der zu
vergesellschaftenden Wohnungsunternehmen zu Grunde zu legen. Einzubeziehen waren
nach der Vorlage der Initiative Unternehmen mit mindestens 3.000 Wohnungen in Berlin,
sofern sie sich nicht im öffentlichen oder kollektiven Besitz der Mieter- und
Mieterinnenschaft befinden oder gemeinwirtschaftlich verwaltete Unternehmen sind.

Der Standpunkt des Senats zum Volksbegehren ist dem Abgeordnetenhaus nach der Prüfung der Unterstützerunterschriften sowie der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu unterbreiten (§ 15 Absatz 4 Abstimmungsgesetz, Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin). Der Standpunkt des Senats wird auch gegebenenfalls aus Sicht des Senats notwendige Abweichungen vom Vorschlag der Initiative zum Gegenstand haben.

Berlin, den 26.Juni 2019

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen